

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern

Per Mail an: dm@bag.admin.ch und stsv@bag.admin.ch

Bern, 16. Februar 2016 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eingeladen, zu seinen Vorschlägen zur Revision der Verordnungen im Strahlenschutz Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen hätten spürbar höhere Regulierungskosten zur Folge. Einerseits würden die Gebühren angepasst, andererseits würden die regulatorischen Auflagen zum Teil markant ausgeweitet, was auf Stufe Betriebe zusätzliche administrative Umtriebe und vor allem Mehrkosten zur Folge hätte. Kommt hinzu, dass der Kreis der Unterstellten ausgedehnt würde, was abermals Mehrkosten auslösen würde. Bedenklich ist auch, dass erneut mehr personelle Ressourcen eingefordert werden. All diese negativen Entwicklungen gilt es zu verhindern. Die Wirtschaft steht heute unter einem enormen Kosten- und Wettbewerbsdruck, was sich nicht zuletzt in Betriebsschliessungen oder -redimensionierungen, in einer gehäuften Auslagerung von ganzen Betrieben oder zumindest von Betriebsteilen und damit einhergehend in einem substantiellen Anstieg der Arbeitslosigkeit niederschlägt. In einem derartigen Umfeld ist es dringend erforderlich, dass die Regulierungskosten, die auf unserer Wirtschaft und letztendlich auch auf der Bevölkerung lasten, abgebaut und nicht stetig weiter ausgebaut werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt das ihm unterbreitete Revisionspaket daher klar ab und beantragt eine grundlegende Überarbeitung. Zusätzliche oder schärfere Auflagen sind bestenfalls dort zulässig, wo sie dazu dienen, Handelshemmnisse abzubauen, den Stand der aktuellen Technik auf Stufe Verordnung abzubilden oder wo

sich ein punktueller Bedarf nach einem höheren Schutzniveau aufgrund einer klar ausgewiesenen erhöhten Bedrohungslage zweifelsfrei nachweisen lässt.

Das Revisionsvorhaben wird primär damit begründet, dass einige internationale Gremien ihre Empfehlungen an die Staatenwelt verschärft haben. Das allein ist aus Sicht des sgv aber keine ausreichende Rechtfertigung, um die Regulierungsdichte in unserem Land markant auszuweiten. Wie im Grundlagenpapier richtigerweise ausgeführt wird, besteht entweder keine Pflicht zur Übernahme dieser Empfehlungen oder aber es werden den einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung ausreichende Freiheiten eingeräumt. Wir treten deshalb dezidiert dafür ein, dass diese Empfehlungen nur dort umgesetzt werden, wo sie dazu dienen, Handelshemmnisse abzubauen (was im Bereich des Strahlenschutzes kaum der Fall sein dürfte) oder wo auch aufgrund eigener Erfahrungen und Erkenntnisse klar nachgewiesen werden kann, dass strengere Auflagen unabdingbar sind.

Strahlenschutzverordnung

Die vorgeschlagenen Anpassungen würden zu einer deutlichen Überregulierung führen. Betriebe und Hauseigentümer hätten zusätzliche Kosten und administrative Auflagen zu tragen, was wir nicht akzeptieren können. Der sgv beantragt daher, dass der Revisionsentwurf gründlich überarbeitet und die Anpassungen auf ein unerlässliches Minimum reduziert werden. Dabei gilt es insbesondere auch nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Wir beantragen, dass die Verordnung ausschliesslich für künstliche Strahlenquellen Gültigkeit hat. Aus unserer Sicht wird die anvisierte Erweiterung auf bisher nicht unterstellte Betriebe unverhältnismässig.

Art. 21 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Strahlenquellen

Vorgesehen ist eine generelle Erweiterung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Dies lehnt der sgv ab. Eine Erhöhung des Schutzniveaus ist nur dort angezeigt, wo klar nachgewiesen werden kann, dass der heutige Schutz unzureichend ist. Die Anpassung hat dann auch so zu erfolgen, dass sie nur exakt auf den Bereich Anwendung findet, für den ein konkreter Nachbesserungsbedarf ausgewiesen werden kann.

Art. 47 Einbezug von Medizinphysikerinnen und -physikern

Wir sprechen uns dagegen aus, dass auf Departementsstufe Mindestanforderungen festgelegt werden und beantragen demzufolge die Streichung von Absatz 2.

Art. 63 Begriff und Grundsätze

Wie wir bei Art. 1 festgehalten haben, sprechen wir uns gegen eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf natürliche Strahlenquellen aus. Wir lehnen daher auch alle hier vorgeschlagenen Anpassungen ab, die zum Ziele haben, den Schutz auf Personen auszudehnen, die einer Strahlenbelastung durch natürliche Strahlen ausgesetzt sind.

Art. 176 Radonsanierung von Wohn- und Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden

Wir beantragen, dass die Radonsanierungen nur dann angeordnet werden, wenn der Grenzwert in effektiv bewohnten Räumlichkeiten überschritten wird. Wird eine Überschreitung des Grenzwerts ausschliesslich in Räumlichkeiten gemessen, die nur selten frequentiert werden, wäre die Anordnung von Sanierungsmassnahmen unverhältnismässig. Aus unserer Sicht muss auch der vorgeschlagene neue Grenzwert, der um mehr als das Dreifache unter dem bisherigen liegt, nochmals kritisch überprüft werden.

Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz

Der sgv lehnt die Revision der Gebührenverordnung, mit der höhere Gebühreneinnahmen angestrebt werden, dezidiert ab. Nicht zuletzt aufgrund der Frankenstärke stehen grosse Teile der Wirtschaft unter einem enormen Kosten- und Wettbewerbsdruck, was keine höheren Regulierungskosten zulässt. Abgelehnt werden die vorgeschlagenen Anpassungen auch darum, weil die zusätzlichen Einnahmen primär zum Ausbau der personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung eingesetzt werden sollen. Dieses Plus an personellen Ressourcen hätte für die Betriebe unweigerlich zur Folge, dass sie mit zusätzlichen Auflagen und Kontrollen konfrontiert würden, was abermals mit Mehrkosten und höheren administrativen Belastungen verbunden wäre.

Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

Die vorgeschlagenen Vorgaben (insbesondere im Bereich der Anhänge) sind viel zu detailliert und können vom sgv so nicht unterstützt werden. Sache des Bundes ist es, festzuhalten, welche Kompetenzen zu vermitteln sind. Wie das Ausbildungsangebot dann konkret auszugestaltet ist, muss den betroffenen Organisationen überlassen werden, welche für die Ausbildungsgänge verantwortlich sind. Wir sind zudem der Meinung, dass der Kreis jener Personen, die sich aus- und weiterzubilden haben, zu weit gespannt wird. Wir beantragen daher eine substantielle Entschlackung des Revisionsentwurfs.

Medizinische Quellenverordnung

Die in Art. 6 beantragten Mindestvorgaben lehnen wir ab, da sie insbesondere bei kleinen Anwendern überdurchschnittlich hohe Mehrkosten verursachen würden.

Beschleunigerverordnung

Die bei Art. 18 beantragte Erhöhung des Mindestumfangs für den Einbezug von Medizinphysikerinnen und -physikern lehnen wir ab.

Röntgenverordnung

Die vorgeschlagenen Anpassungen hätten bei den Anwendern substantielle Mehrkosten sowie höhere administrative Auflagen zur Folge, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Patienten und/oder Versicherungen überwältzt werden müssten. Dies gilt es zu verhindern. Der sgv plädiert daher für eine massgebliche Entschlackung der Ordnungsrevision. Die Anpassungen haben sich ausschliesslich darauf zu beschränken, den heutigen Stand der Technik auf Verordnungsstufe abzubilden. Weitergehende Auflagen lehnen wir ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor